

Erklärung zur Umweltministerkonferenz

77. ACK / 106. UMK

Änderung der EU-Naturwiederherstellungsverordnung in Brüssel erforderlich
Umweltstrafrecht darf nicht zu unverhältnismäßiger Kriminalisierung führen
Änderung der TA-Luft zur Angleichung an EU-Recht nutzen
Mindestquote zur Entnahme von Wölfen in Managementplänen festlegen

Leipzig, 07. Mai 2026

Änderung der EU-Naturwiederherstellungsverordnung in Brüssel erforderlich

Die nationale Umsetzung der europäischen Naturwiederherstellungsverordnung (NRL) ist in vollem Gange. Die neuen Vorgaben werden gravierende Auswirkungen auf die Flächennutzung haben und die Konkurrenz um die Flächen massiv verschärfen. Zudem stellt die eher rückwärtsgewandte europäische Verordnung mit der Wiederherstellung historischer Zustände von Lebensräumen ein Paradigmenwechsel in der Naturschutzpolitik dar, der das Verhältnis zwischen Landwirtschaft und Naturschutz stark belastet. Befürchtet wird, dass selbst bei einer angekündigten freiwilligen und kooperativen Umsetzung die Umsetzung im Ordnungsrecht und in Auflagen mündet. Diese Erfahrung mussten Land- und Forstwirte sowie Grundeigentümer bereits bei der Umsetzung der FFH-Richtlinie in den letzten 20 Jahren schmerzlich erfahren. Daher bedarf es entsprechend der Pläne im Koalitionsvertrag der Bundesregierung dringend einer Überarbeitung der EU-Verordnung. Der Deutsche Bauernverband (DBV) fordert mit Nachdruck einen STOP-the-clock Mechanismus und eine

grundlegende Überarbeitung der Naturwiederherstellungsverordnung auf EU-Ebene. NRL muss unter den Vorbehalt ausreichender Finanzmittel unabhängig von der Europäischen Agrarpolitik gestellt werden. Eine Fokussierung auf Kooperation und Freiwilligkeit ist auf EU-Ebene ebenso erforderlich wie eine Anpassung der geplanten pauschalen Flächenziele und Trends bei den Indikatoren.

Für ein im Koalitionsvertrag vorgesehenes Naturflächenbedarfsgesetz ist derzeit kein zusätzlicher Nutzen erkennbar und besteht daher kein Bedarf. Eine Bündelung von Ersatzgeldern auf Bundesebene (Infrastruktur-Zukunftsgesetz) wird weder dem Naturschutz gerecht noch ist dies vereinbar mit der Zuständigkeit der Länder für den Naturschutz. Eine Finanzierung des Ankaufs von Flächen aus Ersatzgeld muss grundsätzlich ausgeschlossen werden, ebenso lehnt der DBV ein Vorkaufsrecht für den Naturschutz in der Agrarlandschaft vom Grundsatz her und in aller Deutlichkeit ab. Nicht akzeptabel ist zudem, für den Naturschutz eine neue Schutzgebietskategorie „Natürliche Infrastruktur“ zu schaffen und eine neue Naturschutzplanung „Bundeslandschaftsplan“ einzuführen. Der natürlichen Infrastruktur ein „überragendes öffentliches Interesse“ zuzuweisen, missachtet die aktuelle Herausforderung, die Landwirtschaft im Sinne der Versorgungssicherheit und Krisenvorsorge zu stärken, statt sie in der Abwägung zu verdrängen.

Umweltstrafrecht darf nicht zu unverhältnismäßiger Kriminalisierung führen

Kürzlich wurde vom Bundeskabinett der Gesetzentwurf zur Umsetzung der EU-Umweltstrafrechtsrichtlinie verabschiedet. Der Deutsche Bauernverband (DBV) warnt in diesem Zusammenhang vor erheblichen Risiken für die Land- und Forstwirtschaft. Die zugrundeliegende EU-Umweltstrafrechtsrichtlinie geht weit über die bisherigen Vorgaben hinaus und führt zu einer unverhältnismäßigen Ausweitung strafrechtlicher Risiken. Kritisch ist an der Richtlinie, dass bereits die bloße Eignung zur Umweltgefährdung eine Strafbarkeit begründen kann. Hinzu kommt die Einführung unbestimmter Begrifflichkeiten wie ‚Ökosystem‘ als Schutzgut im Strafrecht, die erhebliche Rechtsunsicherheiten schaffen. Bund und Länder müssen sich auf europäischer Ebene dringend für eine Anpassung der Richtlinie einsetzen. Diese muss Rechtssicherheit gewährleisten und einen Generalverdacht ebenso wie eine unverhältnismäßige Kriminalisierung land- und forstwirtschaftlicher Tätigkeiten vermeiden.

Änderung der TA-Luft zur Angleichung an EU-Recht nutzen

Derzeit wird die TA Luft überarbeitet und hierin eine Verlängerung der Fristen für die Nachrüstverpflichtungen bestimmter Emissionsminderungsmaßnahmen für Altanlagen zur Aufzucht und Haltung von Schweinen und Geflügel vorgesehen. Der Deutsche Bauernverband (DBV) erachtet diese Fristverlängerungen bis Ende Dezember 2029 zwar einerseits als notwendig, da hiermit Planungssicherheit vor dem Hintergrund des

sogenannten UCOL Prozesses geschaffen wird. Der DBV kritisiert aber zum anderen, dass der Aufschub nicht die Lösung des Problems einer überzogenen TA Luft darstellt. Nachdrücklich fordert der DBV daher auch die inhaltliche Änderung der TA Luft 2021 zur Angleichung an die europäischen Vorgaben und damit die Rücknahme nationaler Verschärfungen in der TA Luft 2021 gegenüber den bestehenden EU-Anforderungen. Insbesondere müssen die unverhältnismäßigen und über den Stand der Technik hinausgehenden verpflichtenden Vorgaben aufgehoben werden.

Die folgenden Änderungen sind dringend notwendig:

- **Abschaffung der Pflicht zur Abdeckung oder Überdachung von „Festmistlagerstätten“**

Es gibt derzeit keine tatsächlich gemessenen Emissionen von Festmistlagern, sodass demnach auch kein Emissionsminderungsgrad ableitbar ist. Auch EU-rechtlich ist keine Überdachung von Festmistlagerstätten gefordert. Deshalb ist die verpflichtende Abdeckung oder Überdachung von Festmistlagerstätten in der TA Luft 2021 zu streichen.

- **Streichung der Pflicht zum Einbau von Abluftreinigungssystemen**

Der DBV fordert die Streichung des verpflichtenden Einbaus und der Nachrüstung der Abluftreinigung für neue Tierhaltungsanlagen mit Zwangslüftung für Schweine/Geflügel (IED-Anlagen). Diese Vorgabe geht über die derzeit geltenden EU-Vorgaben (BVT-Schlussfolgerungen 2017) hinaus. Eine Abluftreinigung ist kein allgemein anerkannter Stand der Technik und keine Verpflichtung in den europäischen BVT-Schlussfolgerungen.

- **Wegfall der Nachrüstpflicht für kleine BImSchG-Anlagen (V-Anlagen)**

Ebenso stellt die Verpflichtung zur Nachrüstung von Minderungstechniken mit einem Emissionsminderungsgrad von 40 % an Ammoniak für kleine BImSch-Anlagen (V-Anlagen) eine ungerechtfertigte und unverhältnismäßige Verschärfung des EU-Rechts dar. Auch die Auswahl der Minderungstechniken kann nicht als Stand der Technik für kleine BImSch-Anlagen angesehen werden.

- **Aufhebung der Pflicht zur gasdichten Abdeckung von Güllebehältern**

Die Nachrüstverpflichtung von Bestandsanlagen muss gestrichen werden. Die angesetzten Nachrüstmaßnahmen sind nicht praktikabel, sehr kostenaufwändig und bautechnisch häufig nicht oder nur unter höchstem Aufwand umzusetzen.

Die von dem Sächsischen Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG) mit dem Projekt „Schwimmschicht“ vorgenommene Untersuchung, inwiefern eine Emissionsminderung bei natürlichen Schwimmschichten bei Rindergülle und Gärrestbehältern erzielt werden kann, kommt zu dem Schluss, dass eine Reduktion der Ammoniakemissionen bei Vorliegen vollständig geschlossener Schwimmschichten von über 90 % (je nach Aufbau sogar über 99 %) erzielt werden kann. Angesichts dieser Wirksamkeit und dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist es nicht nachvollziehbar, warum solche praxistauglichen Maßnahmen gegenüber festen Abdeckungen oder Zeltedächern ausgeschlossen werden.

Mindestquote zur Entnahme von Wölfen in Managementplänen festlegen

Die Verabschiedung des Bundesjagdgesetzes mit der Aufnahme des Wolfes war ein wichtiger Fortschritt in der Wolfspolitik und ein wichtiges Signal für die Zukunft der Weidetierhaltung. Mit der Aufnahme des Wolfes ins Jagdrecht erhält die Weidetierhaltung erstmals einen praktikablen und bundesweiten Rahmen zur Regulierung des Wolfsbestandes. Der Einstieg in ein realistisches Wolfsmanagement bedarf nun auch einer schnellen Umsetzung in den Ländern. Erforderlich ist eine sofortige Anwendung der Schadwolfentnahme und eine unverzügliche Aufstellung von Managementplänen. Zudem müssen die Länder die Weidegebiete abgrenzen, die nicht verhältnismäßig zäunbar sind und damit frei von Wölfen gehalten werden müssen. Diese Definition muss neben Deichen und Almen auch ausgedehnte Grünlandgebiete und Gebiete mit einem hohen Anteil an Weidetierhaltung einbeziehen und daher neben topographischen Merkmalen auch agrarstrukturelle Belange berücksichtigen.

Für die Aufstellung der Managementpläne fordert der Deutsche Bauernverband eine generelle Mindestentnahmequote von 40 Prozent des jährlichen Zuwachses in den Managementplänen der Länder, um eine generelle Regulierung zu ermöglichen. Besonders betroffene Bundesländer mit hohem Wolfsbestand sollten darüberhinausgehende Entnahmequoten festlegen.